

IC Unicon ERFA-Anlässe vom 09/30.11.2012 - Neues Erwachsenenschutzrecht Was ändert wirklich für Wohn- und Pflegeheime?

Links und Literatur unter www.rechtsschutz-blog.ch

A. Tabellarische Übersicht

Massnahmen/Rechtsinstitute			nZGB
Nicht behördliche Massnahmen	Eigene Vorsorge	Vorsorgeauftrag	360ff.
		Patientenverfügung	370ff.
	Gesetzliche Massnahmen	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner	374ff.
		Ärztliche Behandlung	377ff.
		Wohn- und Pflegeheime	382ff.
Behördliche Massnahmen	Amtsgebundene Massnahmen	Begleitbeistandschaft	393
		Vertretungsbeistandschaft	394
		Vermögensverwaltungsbeistandschaft	395
		Mitwirkungsbeistandschaft	396
		Kombinierte Beistandschaft	397
		Umfassende Beistandschaft	398
	Nicht amtsgebundene Massnahmen	Erforderliche Vorkehren der KESB	392
		Fürsorgerische Unterbringung	426ff.

B. Die wichtigsten Neuerungen

1. Grundsätze

- Anpassung an die Bevölkerungsentwicklung (Zunahme der altersbedingten Urteilsunfähigkeit).
- Priorität der Selbstbestimmung.
- Schutzgedanke im Vordergrund.
- Subsidiarität, Verhältnismässigkeit, Komplementarität aller Massnahmen.
- Professionalisierung der Behörde.

2. Konkrete Neuerungen

- Neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB = Fachbehörde: Soziale Arbeit, Recht, Pädagogik, Psychologie, Medizin müssen abgedeckt sein. Wenden Sie sich bei Fragen an diese Behörde! Nehmen Sie sie in Anspruch! Nehmen Sie sie in die Verantwortung!
- Neues Institut des Vorsorgeauftrags „Testament für den Fall der Urteilsunfähigkeit“.
- Gesetzliches Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit: Ordentliche Verwaltung, medizinische Massnahmen.
- Gesetzliche Regelungen für Urteilsunfähige in Wohn- und Pflegeheimen.
- Haftung des Kantons für behördliche Massnahmen, jedoch nicht für das Handeln der Wohn- und Pflegeheime. Für diese Vermögenshaftpflichtversicherung/D&O empfohlen.

B. Details zu einzelnen Neuerungen

1. Eigene Vorsorge: Der Vorsorgeauftrag (ZGB 360-369)

- „Testament für den Fall der Urteilsunfähigkeit“ (Formvorschriften ZGB 361).
- Inhalt: Personensorge – Vermögenssorge – Vertretung im Rechtsverkehr.
- Widerruflich – abänderbar.
- Wohn-/Pflegeheime sollten sich bei Bewohnern erkundigen und den Vorsorgeauftrag fördern.
- KESB erkundigt sich im Urteilsunfähigkeitsfall beim Zivilstandsamt.
- Annahme durch beauftragte juristische oder natürliche Person – Auftragsrecht OR.
- Kündbar 2 Mte. – Beendigung bei Rückkehr der Urteilsfähigkeit – Aufsicht KESB.

2. Eigene Vorsorge: Die Patientenverfügung (ZGB 370-373)

- Zustimmung/Verweigerung medizinischer Massnahmen im Fall der Urteilsunfähigkeit.
- Und/oder Bezeichnung einer natürlichen Person – Weisungserteilung.
- Formvorschrift: Schriftlichkeit (hier Maschinenschrift möglich) – Datum – Unterschrift.
- Bestehen und Hinterlegungsort auf Versichertenkarte eintragbar – behandelnder Arzt muss die Versichertenkarte bei Urteilsunfähigkeit prüfen.
- Nahestehende Personen (!) können KESB anrufen.

3. Gesetzliche Massnahmen: Vertretung bei Urteilsunfähigkeit (ZGB 374-376)

- Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs – ordentliche Verwaltung – ev. Postöffnung/-erledigung.
- Ehegatte, eingetragener Partner im gemeinsamen Haushalt oder regelmässig persönlichen Beistand leistend.
- Einschreiten KESB.

4. Gesetzliche Massnahmen: Vertretung bei medizinischen Massnahmen (ZGB 377-381)

- Sofern in Patientenverfügung nicht festgehalten, zieht Arzt Vertreter bei.
- Management-Aufgabe Wohn- und Pflegeeinrichtung.
- Umfassende Information des Vertreters – Behandlungsplan.
- Vertretungsberechtigung – Kaskade
 - In Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag bezeichnete Person.
 - Beistand mit entsprechender Vertretungsmacht.
 - Ehegatte, eingetragener Partner im gemeinsamen Haushalt ODER regelmässig persönlichen Beistand leistend.
 - Andere Person im gemeinsamen Haushalt, regelmässig persönlichen Beistand leistend.
 - Nachkommen, regelmässig persönlichen Beistand leistend.
 - Eltern, regelmässig persönlichen Beistand leistend.
 - Geschwister, regelmässig persönlichen Beistand leistend.
- In dringenden Fällen ergreift Arzt Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen.
- Psychische Störungen – Verweis auf fürsorgerische Unterbringung.
- Einschreiten KESB.

5. Gesetzliche Massnahmen: Urteilsunfähige in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (ZGB 382-387)

- Leistung und Entgelt festzuhalten im Betreuungsvertrag (Vertretung wie bei medizinischen Massnahmen Ziff. 4).
- Beschränkung der Bewegungsfreiheit zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr an Leib und Leben des Betroffenen oder Dritter oder zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens (Achtung Grundsätze Ziff. 1).
- Umfassende Information des Betroffenen – Zeitliche Endlichkeit – Protokollierung – Vertretung.
- Förderung Kontakte zu Personen ausserhalb. Sofern niemand da, Information an KESB.
- Freie Arztwahl.
- Einschreiten KESB – Kantonale Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.